

DR. MARILIES FLEMMING
BUNDESMINISTERIN FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE

II-11168 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 70 0502/82-Pr.2/90

Wien, 17. Mai 1990

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

5183/AB
1990-05-18
zu 5251/J

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Klara Motter und Genossen vom 21. März 1990, Nr. 5251/J, betreffend Kinder- und Jugendanwalt, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Gemäß § 42 Abs. 3 des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 (JWG 1989), BGBl.Nr. 162, sind die Ausführungsgesetze der Länder innerhalb eines Jahres, vom Tag des Inkrafttretens des Grundsatzgesetzes (d.i. der 1. Juli 1989) an gerechnet, zu erlassen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat noch kein Land Ausführungsbestimmungen zum JWG 1989 erlassen. Folglich ist bis dato auch von keinem Land ein "Kinder- und Jugendanwalt" - gestützt auf den § 10 JWG 1989 - eingerichtet worden.

Allerdings hat das Land Wien - unter Vorwegnahme seiner Verpflichtung nach § 10 JWG und des erst zu erlassenden Landesausführungsgesetzes - im Herbst 1989 durch eine innerbehördliche Maßnahme eine "Kinder- und Jugendanwaltschaft" im Bereich der Magistratsabteilung 11 ("Jugendamt") eingerichtet.

Zu 2.:

Soweit die Länder dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ihre jeweiligen Entwürfe zu ihrem Landesausführungsgesetz im Rahmen der allgemeinen Begutachtung zur Kenntnis gebracht haben, sehen alle Ausführungsgesetze - ausgenommen das Niederösterreichische - einen "Kinder- und Jugendanwalt" vor.

Zu dessen Stellung in der Landesverwaltung ist die Vorbemerkung angebracht, daß das Grundsatzgesetz keine bestimmte Organisationsform des "Kinder- und Jugendanwalts" vorschreibt; gemäß § 10 JWG 1989 - "Kinder- und Jugendanwalt" - sind die Jugendwohlfahrtsträger berufen,

1. Minderjährige, Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter in allen Angelegenheiten zu beraten, die die Stellung des Minderjährigen und die Aufgaben des Erziehungsberichtigten betreffen,
2. bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über die Pflege und Erziehung zu helfen.

Die Bestimmungen in den jeweiligen Entwürfen der Landesausführungsgesetze lauten:

a) Wien:

"§ 10. Dem Magistrat kommen als Kinder- und Jugendanwalt insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Minderjährige, Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter in allen Angelegenheiten zu beraten, die die Stellung des Minderjährigen und die Aufgaben des Erziehungsberechtigten betreffen,
2. bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über die Pflege und Erziehung zu helfen."

b) Steiermark:

"§ 13. (1) Gemäß § 11 Abs. 3 obliegt der Landesregierung die Einrichtung der Kinder- und Jugendanwaltschaft.

(2) Darüberhinaus sind die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden berufen:

- 3 -

- a) Minderjährige, Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter in allen Angelegenheiten zu beraten, die die Stellung und die Aufgaben des Erziehungsberechtigten betreffen,
- b) bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über die Pflege und Erziehung zu helfen."

c) Kärnten:

"Die mit Aufgaben der Jugendwohlfahrt betrauten Behörden sind berufen,

- a) Kinder und Jugendliche, ihre Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter in allen Angelegenheiten zu beraten, die die Stellung der Kinder und Jugendlichen und die Aufgaben der Erziehungsberechtigten betreffen und
- b) bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über die Pflege und Erziehung zu helfen."

d) Burgenland:

"§ 10. Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind berufen,

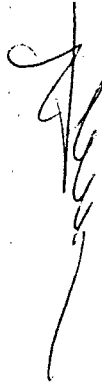
1. Minderjährige, Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter in allen Angelegenheiten zu beraten, die die Stellung der Minderjährigen und die Aufgaben des Erziehungsberechtigten betreffen,
2. bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über die Pflege und Erziehung zu helfen."

e) Tirol:

"(1) Die Landesregierung hat nach Anhören des Jugendwohlfahrtsbeirates eine geeignete Person für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zum Kinder- und Jugendanwalt zu bestellen. Die Landesregierung hat die Bestellung zu widerrufen, wenn in der Person des Kinder- und Jugendanwaltes Umstände eintreten, die ihn als für dieses Amt nicht mehr geeignet erscheinen lassen, oder wenn er seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt."

Zu 3.:

Der § 10 JWG 1989 sieht die Einrichtung eines "Kinder- und Jugendanwalts" vor; insofern der Niederösterreichische Entwurf des Landesausführungsgesetzes einen solchen vorsieht, entspricht es nicht dem Grundsatzgesetz.

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping loops and a long vertical stroke extending downwards.